

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:

<http://www.uni-kl.de/universitaet/organisation/verwaltung/ha-1/informationen-und-downloads/>

Satzung
der Technischen Universität Kaiserslautern
über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen
im Studienjahr 2012/2013 (Zulassungszahlsatzung)
vom 21.06.2012

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GBVI. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. 455), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 02.05.2012 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20.06.2012 Az.: 974 – 52 355/40 (2) genehmigt.

§ 1
Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2012/2013 und Sommersemester 2013 gelten an der Technischen Universität Kaiserslautern die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Die für das Sommersemester 2013 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2012/2013 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2012/2013 werden auf die für das Sommersemester 2013 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2
Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2012/2013 und Sommersemester 2013 gemäß Anlage 2 bzw. Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 bzw. Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich für das Wintersemester 2012/2013 bzw. Sommersemester 2013 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt. Stichtag für die Ermittlung der zu vergebenden Studienplätze in den höheren Fachsemestern ist im Wintersemester 2012/2013 der 30. September 2012 und im Sommersemester 2013 der 31. März 2013.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Zulassungszahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 21.06.2012

gez.

Technische Universität Kaiserslautern
Universitätspräsident

Helmut J. Schmidt

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士¹ (湘南工科大学)²

¹Doctor of Engineering honoris causa, ²(Shonan Institute of Technology), Japan

Anlage 1
(zu § 1)

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
im Wintersemester (WS) 2012/2013 und Sommersemester (SS) 2013**

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl	
		WS 2012/2013	SS 2013
Präsenzstudiengänge			
Architektur	Diplom	147*	0
Betriebswirtschaftslehre	Master	11	5
Biologie Lehramt	Bachelor	31	8
Bio- und Chemieingenieurwissenschaften	Bachelor	43*	0
Biowissenschaften	Bachelor	118*	0
Cognitive Science	Master	35*	0
Geographie Lehramt	Bachelor	18	18
Lebensmittelchemie	Bachelor	23*	0
Maschinenbau	Bachelor	59*	0
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Diplom	58	14
Raumplanung	Bachelor	95*	0
Sport Lehramt	Bachelor	41	41
Toxikologie	Master	13*	0
Wirtschaftsingenieurwesen/ Maschinenbau	Bachelor	190*	0
Wirtschaftsingenieurwesen/ VUT	Bachelor	51*	0
weiterbildende Fernstudiengänge			
Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik	Master	50*	0
Erwachsenenbildung	Master	200*	0
Management von Gesundheits- u. Sozialeinrichtungen	Master	200*	0
Medizinische Physik	Master	50*	0
Medizinische Physik und Technik	Zertifikat	140*	0
Nanotechnology	Master	30*	0
Organisationsentwicklung	Master	200*	0
Personalentwicklung	Master	200*	0
Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten	Master	40*	0
Schulmanagement	Master	200*	0
Software Engineering for Embedded Systems	Master	30*	0
Systemische Beratung	Master	60*	0

*Jahreskapazität

Anlage 2
(zu § 2)**Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester
im Wintersemester 2012/2013**

Studiengang	Abschluss	Fachsemester / Zulassungszahl							
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Lebensmittelchemie	Staatsprüfung	6	14	6	14	6	14	6	14
Medizinische Physik, weiterbildendes Fernstudium	Master	0	50	0	50	0			
Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik, weiterbildendes Fernstudium	Master	0	50	0					
Software Engineering for Embedded Systems, weiterbildendes Fernstudium	Master	0	30	0					

Anlage 3
(zu § 2)**Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester
im Sommersemester 2013**

Studiengang	Abschluss	Fachsemester / Zulassungszahl							
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Lebensmittelchemie	Staatsprüfung	0	6	14	6	14	6	14	6
Lebensmittelchemie	Bachelor	24	0	0	0	0			
Medizinische Physik, weiterbildendes Fernstudium	Master	50	0	50	0	50			
Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik, weiterbildendes Fernstudium	Master	50	0	50	50	0			
Software Engineering for Embedded Systems, weiterbildendes Fernstudium	Master	30	0	30					

**Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern
über das Vergabeverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
vom 28.06.2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 2010 S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl.S.47) und des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 3) geändert durch 1. Landesverordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. Mai 2011 (GVBl.S.120) hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 20.07.2011 die folgende Satzung für das Auswahlverfahren der Hochschule in Studiengängen mit hochschulinterner Zulassungsbeschränkung beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 29.08.2011, Az.: 974 52 357/40 (4) genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung. Diese Studienplätze werden von der Technischen Universität Kaiserslautern vergeben. Sie kann die Stiftung für Hochschulzulassung gem. § 1 Abs. 3 StPVLVO damit beauftragen zur Durchführung des Vergabeverfahrens Dienstleistungen zu übernehmen.

**§ 2
Grundsätze der Auswahl in grundständigen Studiengängen**

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 StPVLVO.

(2) Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 5 StPVLVO entfällt für die Vergabe von Studienplätzen an Bewerberinnen und Bewerber mit vorgezogenem Abitur die Mitwirkung der Stiftung für Hochschulzulassung. Die Zahl der in einem Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird um den entsprechenden Anteil der Bewerberinnen und Bewerber mit vorgezogenem Abitur an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für diesen Studiengang vermindert. Diese verminderte Zahl an Studienplätzen wird unter Berücksichtigung eines Überbuchungsfaktors an die Stiftung für Hochschulzulassung gemeldet. Die reservierten Studienplätze werden unter Berücksichtigung der im Dialogorientierten Serviceverfahren erreichten Grenzüänge an die Bewerber mit vorgezogenem Abitur vergeben.

(3) Werden Studienplätze nach Vergabe wieder verfügbar, entscheidet das Los.

**§ 3
Zulassung ausländischer oder staatenloser
Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 2 StPVLVO Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO zugelassen.

(2) Die Auswahl erfolgt vorrangig nach der Reihenfolge der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus können besondere Umstände berücksichtigt werden, die zu einer vorrangigen Zulassung führen können. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studentinnen und Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
3. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt, oder
4. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 2 werden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 4**Grundsätze der Auswahl für konsekutive Masterstudiengänge**

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 1 StPVLVO.

(2) Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, erfolgt die Auswahl gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 StPVLVO nach dem Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation. Dabei muss berücksichtigt werden, dass eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorabschluss nur zulässig ist, wenn bis zum Ende der Bewerbungsfrist mindestens 150 LP nachgewiesen werden. Der Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation ergibt sich aus der vorläufigen Gesamtnote. Kann eine vorläufige Gesamtnote nicht nachgewiesen werden, ergibt sich der Grad der Qualifikation aus dem arithmetischen Mittel der bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesenen Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gem. § 24 Abs. 5 StPVLVO mindestens 20 v.H. der Studienplätze nach der Wartezeit vergeben werden.

§ 5**Grundsätze der Auswahl bei postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen**

(1) Die Auswahl für postgraduale oder weiterbildende Studiengänge erfolgt gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 4 StPVLVO.

(2) In Fällen des § 35 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG), in denen die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde, wird die Auswahl nach den in der Eignungsprüfung nachgewiesenen Leistungen sowie der Dauer von beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeiten vorgenommen. Dabei werden Zeiten beruflicher Tätigkeiten, die für die Teilnahme an der Eignungsprüfung erforderlich sind nicht berücksichtigt

(3) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die sich aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums, bzw. aus dem Ergebnis der Eignungsprüfung und der Dauer beruflicher oder vergleichbarer Tätigkeiten ergibt. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 28.06.2012

gez.

Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern
Universitätspräsident

Helmut J. Schmidt

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士¹ (湘南工科大学)²

¹Doctor of Engineering honoris causa, ²(Shonan Institute of Technology), Japan

Anlage zu § 5 Abs. 3

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für postgraduale oder weiterbildende Studiengängen

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahl, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums, bzw. der Eignungsprüfung, und für die Dauer der beruflichen und vergleichbaren Tätigkeiten vergeben wird.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung der vorangegangenen Studiums bzw. der Eignungsprüfung werden folgende Punkte vergeben:

Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ 6 Punkte

Noten „gut“ und „voll befriedigend“ 5 Punkte

Note „befriedigend“ 4 Punkte

Note „ausreichend“ 3 Punkte

Wird die Note der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums bzw. der Eignungsprüfung nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis mit drei Punkten bewertet.

(3) Entsprechend der Dauer der beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit werden folgende Punkte vergeben:

mindestens zwei Jahre 1 Punkt

mindestens vier Jahre 2 Punkte

mindestens sechs Jahre 3 Punkte